

# Satzung

## § 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen  
„Flüchtlingshilfe Bonn e.V.“;

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Bonn.

## § 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3 Zweck:

Zweck des Vereins ist es, Ausländern, besonders Flüchtlingen, bei Anfangs- und Alltagsschwierigkeiten Hilfe und Beistand zu geben. Das soll insbesondere geschehen durch Beratung und praktische Hilfen unter anderem bei der Suche nach Wohnraum.

Der Verein betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne von Diakonie und Caritas.

## § 4 Gemeinnützigkeit:

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Flüchtlingshilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu vertreten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über Ausschlüsse entscheidet in diesem Fall das einmütige Votum des Vorstandes.

## § 6 Mitgliedsbeiträge:

Über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschließt die Mitgliederversammlung, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben, muß dieser Beschluß jährlich erneuert werden. Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen, Entgelten.

## § 7 Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an; sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt hierzu unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder Email ein. Der Mitgliederversammlung obliegen Wahl und Auswahl der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes für seine Amts- und Kassenführung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt; ein Mitglied des Vorstandes muß es unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und *zwei* Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eine Vergütung erhalten.

## **§ 9 Kuratorium:**

Das Kuratorium berät den Vorstand in seiner Geschäftsführung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

## **§ 10 Vereinsvermögen und Kassenrevisoren:**

Der Verein bestellt Kassenrevisoren; sie prüfen Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Der Vorstand hat ihnen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Bericht der Kassenrevisoren geht an Kuratorium, Vorstand und Mitgliederversammlung.  
Der Bericht der Kassenrevisoren dient der Vorbereitung der Entlastung der Kassenführerin bzw. des Kassenführers.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden, und zwar in der Arbeit für Ausländer und Flüchtlinge.

## **§ 11 Satzungsänderung:**

Die Satzung kann von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 ihrer Teilnehmer geändert werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen schriftlich formuliert und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2016